



Juli 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesundheit

Siehe ebenso die Informationsblätter über „Psychisch Kranke in Haft“, „Ältere Menschen und die Konvention“, „Sterbehilfe“, „Hungerstreik in Haft“, „Psychisch Kranke“, „Menschen mit Behinderungen und die Konvention“, „Gesundheitsschutz im Gefängnis“, und „Fortpflanzungsrechte“.

Zugang zu nicht autorisierten Medikamenten oder Behandlungen

Hristozov u. a. gegen Bulgarien

13. November 2012

Die zehn Beschwerdeführer waren an Krebs erkrankt und rügten, dass ihnen der Zugang zu einem nicht zugelassenen Krebsmedikament verwehrt wurde. Bulgarisches Recht sah vor, dass eine solche Erlaubnis nur erteilt werden konnte, wenn das fragliche Medikament bereits in einem anderen Land zugelassen worden war. Obwohl in einigen Ländern in Härtefällen erlaubt, war das Mittel nirgendwo offiziell zugelassen worden. Daher wurde die Genehmigung von den bulgarischen Behörden verweigert.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fand **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention. Er stellte einen Trend unter den europäischen Ländern fest, unter besonderen Umständen auch nicht zugelassene Medikamente zu gestatten. Allerdings war der Gerichtshof der Ansicht, dass dieser entstehende Konsens nicht auf gefestigten Rechtsgrundsätzen dieser Länder beruhte, und er bezog sich auch nicht auf die genaue Art und Weise, wie der Gebrauch solcher Produkte reguliert sein sollte. Der Gerichtshof fand ferner **keine Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) und **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention.

Durisotto gegen Italien

6. Mai 2014 (Zulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf die Weigerung italienischer Gerichte, für die Behandlung der Tochter des Beschwerdeführers, die an einer degenerativen Gehirnerkrankung litt, eine bestimmte Therapie zu genehmigen, die sich noch im Versuchsstadium befand und als „Stamina“-Methode bekannt war. Die Therapie wurde in klinischen Tests geprüft und stand gemäß einem Gesetzesdekret unter beschränkten Zugangskriterien. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass es sich dabei um eine diskriminierende Regelung handelte, weil Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Dekrets eine Behandlung begonnen hatten, bevorzugt würden gegenüber jenen, wie seine Tochter, die nicht in dieser Situation gewesen waren.

Der Gerichtshof erklärte die unter Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und unter Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention eingereichte Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Zum einen konnte der Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Tochter des Beschwerdeführers durch die Nichtgenehmigung der Therapie, als „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ im Sinne von Artikel 8 betrachtet werden, angesichts der Tatsache, dass ein vom italienischen Gesundheitsministerium eingerichtetes

wissenschaftliches Komitee eine negative Stellungnahme über die fragliche Behandlungsmethode abgegeben hatte und der Auffassung war, dass deren wissenschaftlicher Wert nicht nachgewiesen werden könne.

Zum anderen, selbst angenommen, die Tochter des Beschwerdeführers sei mit denjenigen Personen, die eine gerichtliche Ausnahmegenehmigung für die Therapie erhalten hatten, in einer vergleichbaren Lage, könnte der Gerichtshof daraus nicht schließen, dass die gerichtliche Verweigerung der Genehmigung diskriminierend gewesen war. Das Verbot des Zugangs zu der Therapie diene also dem legitimen Zweck des Gesundheitsschutzes und war verhältnismäßig im Hinblick auf diesen Zweck. Außerdem waren die italienischen Gerichtsentscheidungen ausreichend begründet und nicht willkürlich. Schließlich war der therapeutische Wert der „Stamina“-Methode zu dem Zeitpunkt noch nicht wissenschaftlich nachgewiesen.

Einsicht in die eigene Krankenakte

K. H. u. a. gegen die Slowakei

28. April 2009

Die Beschwerdeführerinnen, acht romastämmige, slowakische Frauen konnten nach einer gynäkologischen Behandlung in zwei Krankenhäusern keine Kinder mehr bekommen. Sie nahmen an, dass sie während ihres Krankenhausaufenthalts sterilisiert worden seien und rügten, dass sie keine Kopie ihrer Krankenakte hätten erhalten können.

Der Gerichtshof sah eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) darin, dass es den Beschwerdeführerinnen nicht erlaubt worden war, Kopien ihrer Krankenakten zu erstellen. Zwar hatten spätere Gesetzesänderungen das anwendbare Recht in Einklang mit der Konvention gebracht, diese Änderungen kamen jedoch für die Beschwerdeführerinnen zu spät.

Vertraulichkeit der persönlichen Gesundheitsdaten

Panteleyenko gegen Ukraine

29. Juni 2006

Der Beschwerdeführer rügte insbesondere die Offenlegung vertraulicher Informationen über seinen psychischen Zustand und seine psychiatrische Behandlung in einer Gerichtsverhandlung.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass es einen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens dargestellt hatte, dass vertrauliche Informationen über seinen psychischen Zustand und seine Behandlung bei einer öffentlichen Verhandlung offengelegt worden waren. Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er unterstrich insbesondere, dass die fraglichen Details keinen Einfluss auf den Ausgang des Streitverfahrens haben konnten.

L. L. gegen Frankreich (Nr. 7508/02)

10. Oktober 2006

Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass im Rahmen eines Scheidungsverfahrens, ohne seine Zustimmung und ohne dass ein medizinischer Gutachter in diesem Zusammenhang bestellt worden wäre, Unterlagen aus seiner Patientenakte den Gerichten vorgelegt und von diesen verwendet worden seien.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass der Eingriff in das Privatleben des Beschwerdeführers nicht gerechtfertigt war angesichts der grundlegenden Bedeutung des Schutzes der persönlichen Daten. Er bemerkte insbesondere, dass die französischen Gerichte ihre Entscheidungen lediglich ergänzend auf die angegriffene Krankenakte gestützt hatten. Daher schien es, sie hätten auch ohne

die Akte die gleichen Schlussfolgerungen ziehen können. Der Gerichtshof war ferner der Ansicht, dass das innerstaatliche Recht in dieser Art von Verfahren keine ausreichenden Garantien gegen die Verwendung von Daten über das Privatleben der Parteien bot; es war folglich umso dringender notwendig, den Bedarf für solche Maßnahmen zu prüfen.

Armonas gegen Litauen und Biriuk gegen Litauen

25. November 2008

Im Januar 2001 veröffentlichte Litauens größte Tageszeitung auf ihrer Titelseite einen Artikel über die AIDS-Gefahr in einem abgelegenen Teil des Landes. Das medizinische Personal eines AIDS-Zentrums und eines Krankenhauses wurde mit Äußerungen zitiert, wonach sie bestätigten, dass die beiden Beschwerdeführer HIV-positiv seien. Der zweite Beschwerdeführer, der als notorisch promisk bezeichnet wurde, sollte dem Artikel zufolge auch zwei uneheliche Kinder mit der ersten Beschwerdeführerin haben. Die Beschwerdeführer rügten insbesondere, dass obwohl die innerstaatlichen Gerichte festgestellt hatten, dass ihr Recht auf Privatsphäre ernsthaft verletzt worden sei, ihnen lediglich eine lächerliche Entschädigung zugesprochen wurde.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest wegen des niedrigen Schadenersatzes, der den Beschwerdeführern zugesprochen worden war. Er fand es besorgniserregend, dass dem Artikel zufolge die Information über die Krankheit der Beschwerdeführer von medizinischem Personal bestätigt worden war, war es doch besonders wichtig, dass das innerstaatliche Recht die Vertraulichkeit der Patientendaten vor der Veröffentlichung schützt, angesichts der negativen Wirkung solcher Veröffentlichungen auf die Bereitschaft anderer, freiwillig HIV-Tests zu machen und eine angemessene Behandlung zu suchen.

Avilkina u. a. gegen Russland

6. Juni 2013

Die Beschwerdeführer waren eine religiöse Vereinigung – das Verwaltungszentrum der Zeugen Jehovas in Russland – und drei Zeugen Jehovas. Sie rügten insbesondere, dass Patientenakten von Zeugen Jehovas den russischen Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht worden seien, nachdem sie Bluttransfusionen in öffentlichen Krankenhäusern abgelehnt hatten. In Verbindung mit einer Untersuchung, ob die Aktivitäten der Beschwerde führenden Organisation rechtmäßig gewesen seien, hätten die Strafverfolgungsbehörden alle Krankenhäuser in St. Petersburg angewiesen, die Verweigerung von Bluttransfusionen von Zeugen Jehovas zu melden.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (unvereinbar *ratione personae*) hinsichtlich der Vereinigung und hinsichtlich einer der drei anderen Beschwerdeführer, deren Patiententakte nicht an die Behörden weitergegeben worden war. Des Weiteren stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest hinsichtlich der anderen beiden Beschwerdeführer. Er war der Auffassung, dass es keine dringende gesellschaftliche Notwendigkeit gegeben hatte, die vertraulichen medizinischen Informationen über die beiden Beschwerdeführer zu offenbaren. Zudem waren die Mittel der Staatsanwaltschaft bei der Durchführung der Untersuchung, insbesondere die Offenlegung vertraulicher Informationen ohne vorhergehende Warnung oder Möglichkeit, dagegen Einspruch einzulegen, für die Beschwerdeführer unnötig belastend gewesen. Die Behörden hatten sich also nicht bemüht eine gerechte Abwägung zu treffen zwischen dem Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens auf der einen Seite und dem Ziel der Staatsanwaltschaft, die öffentliche Gesundheit zu schützen auf der anderen Seite.

L. H. gegen Lettland (Nr. 52019/07)

29. April 2014

Die Beschwerdeführerin trug vor, die Sammlung ihrer persönlichen medizinischen Daten durch eine staatliche Agentur ohne ihre Zustimmung, habe ihr Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt.

Der Gerichtshof unterstrich die Bedeutung des Schutzes der medizinischen Daten einer Person für ihr Rechts auf Achtung des Privatlebens. Er stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Das anwendbare Recht war nicht ausreichender klar hinsichtlich des Ermessensspielraums der zuständigen Behörden.

Disziplinarverfahren gegen Angestellte im Gesundheitsbereich

Diennet gegen Frankreich

26. September 1995

Der Beschwerdeführer, ein französischer Arzt, wurde aufgrund beruflichen Fehlverhaltens aus dem regionalen Ärzteverzeichnis gestrichen, nachdem er zugegeben hatte, seine Patienten, die Gewicht verlieren wollten, lediglich aus der Ferne behandelt zu haben. Er hatte seine Patienten nie getroffen, hatte die verschriebene Behandlung weder kontrolliert noch angepasst und die Patienten während seiner häufigen Abwesenheiten von seinem Sekretariat beraten lassen. Er trug vor, dass die Disziplinargerichte in ihrer Entscheidung über seinen Fall nicht unparteiisch gewesen seien und die Anhörungen nicht in der Öffentlichkeit stattgefunden hätten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) hinsichtlich der nicht-öffentlichen Anhörungen fest, jedoch **keine Verletzung von Artikel 6 § 1** hinsichtlich der Beschwerde, dass die Disziplinarinstanzen nicht unparteiisch gewesen seien.

Defalque gegen Belgien

20. April 2006

Der Beschwerdeführer, von Beruf Arzt, wurde von einem Kollegen beschuldigt, unnötige Behandlungen durchgeführt zu haben. Im Jahr 1996 wurde er verpflichtet, gewisse Summen zurückzuzahlen, die vom staatlichen Institut für Gesundheit und Invalidenversicherung geleistet worden waren. Es wurde ihm ferner für fünf Jahre verboten, das direkte Zahlungssystem anzuwenden. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere die ungerechten und langen Verfahren gegen ihn.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** hinsichtlich der Ungerechtigkeit des fraglichen Verfahrens. Er stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) hinsichtlich der Länge des Verfahrens fest.

Gubler gegen Frankreich

27. Juli 2006

Dieser Fall betraf Disziplinarverfahren, die von der nationalen Ärztekammer (*Ordre des médecins*) gegen den Beschwerdeführer, den Privatarzt von Präsident Mitterrand, geführt wurden. Ihm wurde vorgeworfen, von der Schweigepflicht gedeckte Informationen preisgegeben zu haben, falsche medizinische Atteste erstellt und dem Ruf der Ärzteschaft geschadet zu haben. Der Beschwerdeführer wurde in der Folge aus der Mitgliederliste ihrer Vereinigung gestrichen. Er rügte insbesondere, dass die Ärztekammer nicht unabhängig und unparteiisch gewesen sei. Er trug vor, sie sei in diesem Fall gleichzeitig Richter und Partei des Verfahrens gewesen, da sie in der ersten Instanz als Kläger auftrat und anschließend als Berufungsinstanz fungierte, was bedeute, dass sie als Disziplinarorgan über ihre eigene Klage entschieden hatte.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention. Der Gerichtshof stellte fest, dass die ordentlichen Mitglieder des Disziplinarausschusses vom Sitz in der Nationalen Ärztekammer zurückgetreten waren, bevor der Ausschuss geprüft hatte, ob die Eröffnung solcher Verfahren angemessen war. Folglich waren die Mitglieder der Disziplinarabteilung, insbesondere jene, die über die Klage gegen den Beschwerdeführer entschieden hatten, nicht an der Entscheidung der Ärztekammer beteiligt gewesen, die Klage einzureichen.

Diskriminierung aus Gesundheitsgründen

Kiyutin gegen Russland

10. März 2011

Dieser Fall betraf die Weigerung der russischen Behörden, dem Beschwerdeführer, einem usbekischen Staatsangehörigen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, da er HIV-positiv getestet wurde. Der Beschwerdeführer rügte, diese Entscheidung sei unverhältnismäßig gewesen im Hinblick auf das legitime Ziel, die öffentliche Gesundheit zu schützen und habe in sein Recht, mit seiner Familie zu leben, eingegriffen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Der Gerichtshof akzeptierte, dass die angegriffene Maßnahme das legitime Ziel verfolgte, die öffentliche Gesundheit zu schützen. Er fand aber insbesondere, dass Gesundheitsexperten und internationale Organisationen darin übereinstimmten, dass Reisebeschränkungen für HIV-positive Menschen aus Sorge um die öffentliche Gesundheit nicht gerechtfertigt werden können. Der Gerichtshof berücksichtigte, dass der Beschwerdeführer einer besonders verletzlichen Gruppe angehörte, dass es keine vernünftige und objektive Rechtfertigung für die Maßnahme gegeben hatte und dass es an einer individuellen Einschätzung gefehlt habe. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die russische Regierung ihren engen Beurteilungsspielraum überschritten hatte und dass der Beschwerdeführer Opfer von Diskriminierung aufgrund seines Gesundheitsstatus geworden war.

Abschiebung von Kranken

D. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 30240/96)

2. Mai 1997

Der aus St. Kitts (Karibik) stammende Beschwerdeführer wurde direkt nach seiner Ankunft im Vereinigten Königreich wegen Kokainbesitzes festgenommen und zu sechs Jahren Gefängnisstrafe verurteilt. Es wurde festgestellt, dass er an AIDS litt. Vor seiner Haftentlassung wurde eine Ausweisungsverfügung nach St. Kitts erlassen. Er machte geltend, dass eine Ausweisung seine Lebenserwartung verkürzen würde, da keine der Behandlungen, die er im Vereinigten Königreich erhalten hatte, in St. Kitts verfügbar sei. Der Gerichtshof hob hervor, dass ein von einer Ausweisung betroffener Ausländer nach Verbüßung seiner Haftstrafe grundsätzlich keinen Anspruch geltend machen kann, im Vertragsstaat zu bleiben, um weiter in den Genuss medizinischer oder sozialer Versorgung zu kommen, die ihm während seiner Haftstrafe durch den ausweisenden Staat zuteil geworden war. Die Situation des Beschwerdeführers stellte jedoch einen besonderen Ausnahmefall dar. In Anbetracht des weit fortgeschrittenen Stadiums seiner Krankheit und der Abhängigkeit von der bisherigen Behandlung bestand das ernsthafte Risiko einer verkürzten Lebenserwartung und außerordentlichen Leidens aufgrund der Lebensverhältnisse in St. Kitts. Die Vollstreckung der Ausweisungsverfügung würde aus diesen Gründen eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) darstellen.

N. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 26565/05)

27. Mai 2008

Die Beschwerdeführerin, eine ugandische Staatsangehörige, wurde einige Tage nach ihrer Ankunft in Großbritannien ins Krankenhaus eingeliefert, weil sie schwer krank war und an AIDS litt. Ihr Asylantrag war erfolglos. Sie behauptete, sie würde unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt, wenn sie nach Uganda zurückgeschickt würde, weil sie dort nicht der Lage wäre, die notwendige medizinische Behandlung zu erhalten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die britischen Behörden der Beschwerdeführerin neun Jahre lang – während der Prüfung des Asylantrags durch die britischen Gerichte und der

Prüfung ihrer Beschwerde durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – eine medizinische Versorgung hatten zuteilwerden lassen. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten nicht, Mängel im Gesundheitssystem von Nichtkonventionsstaaten auszugleichen, indem sie kostenlos und unbegrenzt alle nicht-aufenthaltsberechtigten Ausländer medizinisch versorgen. Daher hatte das Vereinigte Königreich nicht die Pflicht, weiterhin für die Behandlung der Beschwerdeführerin Sorge zu tragen. Ihre Abschiebung nach Uganda würde daher keine Verletzung von Artikel 3 darstellen.

Umweltgefahren

Siehe ebenso das Informationsblatt „Umwelt“

Roche gegen Vereinigtes Königreich

19. Oktober 2005 (Große Kammer)

Der Beschwerdeführer, 1938 geboren und seit 1992 als Mensch mit Behinderungen anerkannt, hatte gesundheitliche Problemen, weil er während seines Wehrdienstes in den frühen 1960er Jahren in Tests giftigen Chemikalien ausgesetzt gewesen war. Er rügte, dass er damals keinen Zugang zu allen relevanten Informationen gehabt habe, die es ihm erlaubt hätten, die Risiken zu beurteilen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest, da dem Beschwerdeführer keine Rechtsmittel zur Verfügung gestanden hatten, um Informationen über die Risiken seiner Teilnahme an den von der Armee organisierten Tests zu erhalten.

Vilnes u. a. gegen Norwegen

5. Dezember 2013

Dieser Fall betraf die Beschwerde von Tauchern, die geltend machten, dass sie schwerbehindert sind als Folge von Tauchgängen für Ölförderunternehmen in der Nordsee während der Pionierzeit der Ölerkundungen von 1965 bis 1990. Alle Beschwerdeführer rügten, dass Norwegen es unterlassen habe, angemessene Schritte zu unternehmen, um Gesundheit und Leben der Tiefseetaucher zu schützen, während sie in der Nordsee oder, wie im Fall dreier Beschwerdeführer, in Testanlagen arbeiteten. Sie trugen alle ebenso vor, dass der Staat es unterlassen habe, sie angemessen über die Risiken des Tiefseetauchens und des Testtauchens zu informieren.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest hinsichtlich des Versäumnisses der norwegischen Behörden, den Beschwerdeführern grundlegende Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglicht hätten, die in der Verwendung von Tabellen zur schnellen Dekompression liegende Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben einzuschätzen. Er fand ferner **keine Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) oder **Artikel 8** der Konvention hinsichtlich der restlichen Beschwerdepunkte, über das Versäumnis der Behörden, die Beschwerdeführer vor der Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit zu schützen. Er fand auch **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention.

Dieser Fall ergänzt die Rechtsprechung des Gerichtshofs über Zugang zu Informationen gemäß Artikel 2 und 8 der Konvention, insbesondere da er eine Verpflichtung der Behörden feststellt, dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer wesentliche Informationen erhalten, die es ihnen erlauben, ihr Arbeitsrisiko bezüglich Gesundheit und Sicherheit einzuschätzen.

Brincat u. a. gegen Malta

24. Juli 2014

Die Beschwerde betraf eine Reihe von Werftarbeiter, die mehrere Jahrzehnte lang, zwischen 1950 und 2000, Asbest ausgesetzt waren und infolge dessen an Erkrankungen litten. Die Werftarbeiter, bzw. Familienangehörige von bereits verstorbenen Arbeitern, bemängelten, dass die Arbeiter Asbest ausgesetzt waren und dass die maltesische Regierung sie nicht vor den tödlichen Folgen geschützt hatte.

Der Gerichtshof stellte hinsichtlich der Beschwerdeführer, deren Angehörige verstorben waren, eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest. Ferner stellte er eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention hinsichtlich der übrigen Beschwerdeführer fest. Er fand insbesondere, dass die maltesische Regierung es angesichts der ernsthaften Bedrohung durch Asbest und trotz des staatlichen Beurteilungsspielraums bei der Entscheidung über den Umgang mit solchen Risiken unterlassen hatte, ihre Verpflichtungen aus der Konvention zu erfüllen. So hätte sie mittels Gesetzgebung oder anderer praktischer Maßnahmen sicherstellen können, dass die Beschwerdeführer angemessen geschützt und über die Risiken für ihre Gesundheit und ihr Leben informiert werden würden. Tatsächlich war der maltesische Regierung ab den frühen 1970er Jahren bekannt – bzw. es hätte ihr bekannt sein müssen – dass Werftarbeiter an den Folgen der Asbestbelastung leiden könnten. Dennoch hatte sie erst 2003 Schritte unternommen, um dieser Gefahr entgegenzuwirken.

Medizinische Zwangseingriffe

Jalloh gegen Deutschland

11. Juli 2006 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf die zwangsweise Verabreichung eines Brechmittels an einen Drogendealer, um ein Plastikpäckchen mit Drogen sicherzustellen, das er verschluckt hatte. Die Drogen wurden später als Beweis in einem gegen ihn geführten Verfahren verwendet. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass er unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt worden sei.

Der Gerichtshof unterstrich, dass die Konvention es grundsätzlich nicht verbietet, zwangsweise einen medizinischen Eingriff vorzunehmen, der strafrechtlichen Ermittlungen dient. Allerdings muss jeder Eingriff in die körperliche Unversehrtheit einer Person zur Beweissicherung einer strengen Überprüfung standhalten. Der Gerichtshof fand, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt worden war, unter **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die deutschen Behörden den Beschwerdeführer nicht aus therapeutischen Gründen gezwungen hatten zu erbrechen, sondern um Beweismittel zu erlangen, die sie durch weniger einschneidende Methoden hätten erlangen können. Die Art und Weise, in der die beanstandete Maßnahme durchgeführt worden sei, sei dazu angetan gewesen, bei dem Beschwerdeführer Gefühle der Angst, Beklemmung und Unterlegenheit hervorzurufen, sowie ihn zu demütigen und zu entwürdigen. Zudem war die Behandlung mit Risiken für die Gesundheit des Beschwerdeführers verbunden, insbesondere deshalb, weil keine angemessene Anamnese vorab erfolgt war. Auch wenn dies nicht beabsichtigt war, hatte die Durchführung des Eingriffs körperliche Schmerzen und psychische Leiden beim Beschwerdeführer hervorgerufen.

Bogumil gegen Portugal

7. Oktober 2008

Bei seiner Ankunft am Flughafen von Lissabon, wurde der Beschwerdeführer von Zollbeamten durchsucht, die bei ihm mehrere Päckchen mit Kokain fanden, die in seinen Schuhen versteckt waren. Der Beschwerdeführer informierte sie, er habe ein weiteres Päckchen verschluckt. Er wurde in ein Krankenhaus gebracht, wo ein Eingriff erfolgte, um das Päckchen zu entfernen. Er rügte insbesondere, er habe bei diesem Eingriff eine schwere physische Nötigung erlitten.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die durchgeführte Operation keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dargestellt und dass folglich **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention vorgelegen hatte. Es gab keine ausreichenden Beweise, um festzustellen, ob der Beschwerdeführer seine Zustimmung erteilt oder ob er sie verweigert hatte und gezwungen worden war, sich der Operation zu unterziehen. Die Operation war ferner aus

medizinischen Gründen notwendig gewesen, da der Beschwerdeführer in Gefahr gewesen war, an einer Vergiftung zu sterben und sie nicht ausschließlich zur Beweissicherung durchgeführt worden war. Was die Folgen der Operation für die Gesundheit des Beschwerdeführers betraf, so stellte der Gerichtshof fest, dass die vorliegenden Beweise nicht darauf schließen ließen, dass die gesundheitlichen Probleme, an denen der Beschwerdeführer seither mutmaßlich litt, Spätfolgen der Operation waren.

Haftung des Gesundheitspersonals

Verpflichtungen gemäß Artikel 2 (Recht auf Leben) der Konvention „erfordern, dass Staaten Regeln erlassen, die Krankenhäuser zwingen, ... angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben ihrer Patienten schützen“ und „für ein wirksames, unabhängiges Gerichtssystem sorgen, sodass die Todesursache von Patienten in medizinischer Pflege, ob nun im privaten oder öffentlichen Sektor, festgestellt werden kann und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können...“ ([Calvelli und Ciglio gegen Italien](#), Urteil (Große Kammer) vom 17. Januar 2002, § 49).

Šilih gegen Slowenien

9. April 2009 (Große Kammer)

Der 20-jährige Sohn der Beschwerdeführer, der wegen Übelkeit und Hautjucken ein Krankenhaus aufgesucht hatte, starb dort 1993, nachdem ihm Medikamente injiziert worden waren, gegen die er allergisch war. Die Beschwerdeführer behaupteten, dass ihr Sohn wegen Fahrlässigkeit der Ärzte gestorben sei und es keine effektive Untersuchung seines Todes gegeben habe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest, weil die slowenischen Gerichte die Ursache und Haftung für den Tod des Sohnes der Beschwerdeführer nicht wirksam ermittelt hatten. Er war insbesondere der Ansicht, dass das Strafverfahren gegen die Ärzte, vor allem die Untersuchung, zu lange gedauert hatte. Die Angelegenheit war in erster Instanz durch sechs unterschiedliche Richter untersucht worden und das Verfahren war 13 Jahre nachdem es begonnen hatte, noch nicht abgeschlossen.

G. N. u. a. gegen Italien

1. Dezember 2009¹

Dieser Fall betraf die Infizierung der Beschwerdeführer und ihrer Verwandten mit HIV oder Hepatitis C. Die betroffenen Personen litten an einer Erbkrankheit, Thalassämie, und wurden durch Bluttransfusionen in staatlichen Gesundheitsinstitutionen angesteckt. Die Beschwerdeführer rügten, dass die Behörden nicht die nötigen Untersuchungen veranlasst hätten, um die Ansteckung zu vermeiden. Sie rügten ebenfalls Defizite in den darauf folgenden Zivilverfahren und die Weigerung, ihnen Schadenersatz zu gewähren. Sie beklagten sich ferner, dass sie im Vergleich zu anderen infizierten Personen diskriminiert worden seien.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention hinsichtlich der Verpflichtung, das Leben der Beschwerdeführer und deren Verwandten zu schützen. Er bemerkte insbesondere, dass es nicht erwiesen war, dass zur fraglichen Zeit das Gesundheitsministerium von dem Risiko einer Übertragung von HIV oder Hepatitis C durch eine Bluttransfusion gewusst hatte oder hätte wissen können. Er konnte auch nicht feststellen, ab welchem Zeitpunkt dem Ministerium das Risiko bekannt gewesen war. Der Gerichtshof stellte aber eine **Verletzung von Artikel 2** der Konvention fest hinsichtlich der Zivilverfahren. Die italienischen Gerichte hatten es unterlassen, auf die Beschwerde unter Berufung auf Artikel 2 angemessen und unverzüglich zu reagieren. Schließlich stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 2** der Konvention fest, da die Beschwerdeführer – an Thalassämie leidende Personen bzw. ihre Erben – im

¹. Siehe ebenso das [Urteil](#) über die gerechte Entschädigung vom 15. März 2011.

Vergleich zu Menschen in ähnlicher Situation, die an Hämophilie litten und von einer vom Gesundheitsministerium angebotenen außergerichtlichen Einigung profitiert hatten, diskriminiert worden waren.

Eugenia Lazăr gegen Rumänien

16. Februar 2010

Die Beschwerdeführerin klagte, dass der Tod ihres 22-jährigen Sohnes Folge von Versäumnissen des Krankenhauses war, in das er eingeliefert wurde. Sie rügte ferner die Ermittlungen nach ihrer Strafanzeige gegen die behandelnden Ärzte.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** der Konvention hinsichtlich seines prozeduralen Aspekts fest, weil die rumänischen Gerichte keine abschließende Schlussfolgerung über die Todesursachen des Sohnes der Beschwerdeführerin sowie über die Frage, ob die Ärzte haftbar waren, getroffen hatten.

Oyal gegen die Türkei

23. März 2010

Einem Patienten, der bei seiner Geburt durch eine Bluttransfusion mit HIV infiziert worden war, wurde keine lebenslang kostenlose vollständige medizinische Versorgung gewährt. Er und seine Eltern trugen insbesondere vor, dass die nationalen Behörden für seinen lebensbedrohlichen Zustand verantwortlich seien, da das an der Bluttransfusion beteiligte medizinische Personal nicht angemessen ausgebildet und dessen Arbeit nicht ausreichend überwacht und kontrolliert worden war.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest. Zwar erkannte er die sensible und positive Herangehensweise der nationalen Gerichte an, war aber der Ansicht, dass die angemessenste Abhilfe unter diesen Umständen gewesen wäre, die Beklagten zu verpflichten, zusätzlich zu den Zahlungen für nicht-materielle Schäden, für die lebenslange Behandlung des ersten Beschwerdeführers aufzukommen und die Kosten für die Medikamente zu übernehmen. Die den Beschwerdeführern angebotene Wiedergutmachung war bei weitem nicht ausreichend. Zudem hatten die innerstaatlichen Verfahren mehr als neun Jahre gedauert hätten. Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest hinsichtlich der Länge der Verwaltungsverfahren sowie eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde).

Mehmet Şentürk und Bekir Şentürk gegen die Türkei

9. April 2013

Dieser Fall betraf den Tod einer Schwangeren, nachdem medizinisches Personal in unterschiedlichen Krankenhäusern eine Serie von Fehleinschätzungen abgegeben und ihr keine Notbehandlung hatte zuteilwerden lassen, als ihr Zustand bekanntermaßen kritisch wurde. Die Beschwerdeführer, ihr Ehemann und ihr Sohn, trugen vor, dass das Recht auf Leben ihrer Ehefrau und Mutter sowie des Kindes, das sie trug, verletzt worden sei durch die Nachlässigkeit des beteiligten medizinischen Personals.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest. Er war insbesondere der Ansicht, dass die Verstorbene sei das Opfer eklatanter Defizite seitens der Krankenhausverwaltung war. Ihr war der Zugang zu angemessener Notversorgung versagt worden. Angesichts der Defizite im Strafverfahren gegen die mutmaßlich Verantwortlichen stellte der Gerichtshof ebenfalls eine Verletzung von Artikel 2 der Konvention hinsichtlich seines prozeduralen Aspekts fest.

Gray gegen Deutschland

22. Mai 2014

Dieser Fall betraf den Tod eines Patienten in Großbritannien bei sich zu Hause infolge eines Behandlungsfehlers eines deutschen Arztes, der durch eine Privatagentur angeworben worden war, um im britischen nationalen Gesundheitsdienst zu arbeiten. Die Söhne des Beschwerdeführers beklagten sich, dass die Behörden in Deutschland, wo der Arzt vor Gericht gestellt und wegen fahrlässiger Tötung verurteilt wurde, keine wirksame Untersuchung des Todes ihres Vaters durchgeführt hätten.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention. Er war der Auffassung, dass das deutsche Strafverfahren gegen den verantwortlichen Arzt angemessen war. Insbesondere hatte das deutsche Strafgericht auch ohne eine Verhandlung ausreichende Beweise für die Verurteilung des Arztes zur Verfügung. Zudem waren die Beschwerdeführer ausreichend über die Verfahren in Deutschland informiert worden und es war angesichts des anhängigen Verfahrens vor den deutschen Gerichten angemessen, dass die deutschen Behörden den Arzt nicht in das Vereinigte Königreich ausgeliefert hatten.

Anhängige Verfahren

Bochkareva gegen Russland (Nr. 49973/10)

Beschwerde wurde der russischen Regierung am 14. März 2011 zugestellt.

Der Ehemann der Beschwerdeführerin, der an Nierenkrebs litt, wurde im März 2005 operiert und erhielt dabei eine Bluttransfusion. Er starb wenige Monate später an Komplikationen im Zusammenhang mit seiner Krebserkrankung. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass ihr verstorbener Ehemann während seiner Krebsbehandlung aufgrund der Art und Weise der Behandlung habe leiden müssen und dass die Untersuchung der Umstände der Bluttransfusion hinsichtlich der Verantwortung der Ärzte nicht ausreichend schlüssig gewesen sei.

Der Gerichtshof stellte der russischen Regierung die Beschwerde zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention.

Ismayilova gegen Aserbaidschan (Nr. 27860/07)

Beschwerde wurde der aserbaidshischen Regierung am 17. März 2011 zugestellt.

Die Beschwerdeführerin hatte mehrere Monate nach der operativen Entfernung einer Zyste und eines Eierstocks starke Blutungen. Sie klagte auf Schadenersatz wegen ärztlicher Fehlbehandlung. Sie beanstandet, dass die innerstaatlichen Gerichte nicht alle Beweismittel berücksichtigt hätten und das Gerichtsverfahren zu lange gedauert habe.

Der Gerichtshof stellte der aserbaidshischen Regierung die Beschwerde zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention.

Organtransplantation

Petrova gegen Lettland

24. Juni 2014

Der Sohn der Beschwerdeführerin wurde mit lebensbedrohlichen Verletzungen infolge eines Autounfalls ins Krankenhaus gebracht, wo er verstarb. Kurz danach wurden an seinem Leichnam eine Laparotomie (Öffnung der Bauchhöhle) durchgeführt und zum Zwecke der Organtransplantation seine Nieren sowie seine Milz entfernt. Die Beschwerdeführerin trug vor, die Entnahme der Organe ihres Sohnes sei ohne ihre vorherige Zustimmung oder die ihres Sohnes erfolgt und dass keine Versuche unternommen worden seien, ihre Meinung zu erfahren.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass das lettische Recht, so wie es zur Zeit des Todes des Sohnes der Beschwerdeführerin angewandt wurde, im Bereich der Organtransplantation nicht hinreichend klar war. Die Beschwerdeführerin als engste Verwandte ihres Sohnes war nicht darüber informiert worden wie und wann sie ihre Rechte hinsichtlich der Organentnahme bei ihrem Sohn hätte wahrnehmen können.

Medizinische Informationen für die Öffentlichkeit

Open Door und Dublin Well Woman gegen Irland

29 Oktober 1992

Die Beschwerdeführer, zwei irische Unternehmen, rügten, dass sie durch gerichtlichen

Beschluss daran gehindert würden, schwangere Frauen mit Informationen über Abtreibungen im Ausland zu versorgen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung der Konvention) fest. Die den Beschwerdeführern auferlegte Beschränkung gefährdete die Gesundheit von Frauen, die nicht über Mittel oder Vorbildung verfügten, um alternative Informationsquellen über Abtreibung zu suchen und zu nutzen. Im Übrigen war diese Beschränkung nahezu wirkungslos, da solche Informationen woanders verfügbar waren und irische Frauen grundsätzlich die Möglichkeit hatten, nach Großbritannien zu fahren, um dort eine Abtreibung vornehmen zu lassen.

Women on Waves u. a. gegen Portugal

3. Februar 2009

Dieser Fall betraf das Verbot der portugiesischen Behörden, dem Schiff *Borndiep* den Eintritt in portugiesische Gewässer zu gewähren. Das Schiff wurde für Aktivitäten genutzt, die für die Entkriminalisierung der Abtreibung werben sollten. Die Beschwerde führenden Vereinigungen rügten, dass dieses Verbot ihrer Aktivitäten ihr Recht verletzt habe, ihre Ideen ohne Eingriffe weiterzugeben.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass der Eingriff der portugiesischen Behörden unverhältnismäßig war im Hinblick auf den verfolgten Zweck. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz der Gesundheit hätten die portugiesischen Behörden andere Maßnahmen ergreifen können, die die Rechte der Vereinigungen weniger eingeschränkt hätten. So hätten z. B. die Medikamente an Bord beschlagnahmt werden können. Er unterstrich ebenfalls die abschreckende Wirkung auf die Freiheit der Meinungsäußerung im Allgemeinen, die ein solch radikaler Akt wie die Entsendung eines Kriegsschiffes darstelle.

Erstattungsanspruch für Behandlungskosten

Nitecki gegen Polen

21 März 2002 (Zulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer, der an einer seltenen und tödlichen Krankheit litt, machte geltend, dass es ihm an Mitteln fehle, für seine medizinische Behandlung aufzukommen. Seine Beschwerde vor dem Gerichtshof richtete sich gegen die Weigerung der Behörden, die vollen Kosten seiner Behandlung zu tragen (die gesetzliche Krankenversicherung übernahm nur 70 % der Kosten).

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig. Artikel 2 der Konvention (Recht auf Leben) kann anwendbar sein, wenn nachgewiesen wird, dass die Behörden des Vertragsstaates das Leben einer Person gefährden, indem ihr eine medizinische Leistung vorenthalten wird, zu deren Erbringung der Staat sich im Allgemeinen verpflichtet hat. Dies traf im vorliegenden Fall nicht zu.

Panaiteescu gegen Rumänien

10. April 2012

Der Beschwerdeführer trug insbesondere vor, die Behörden hätten in zynischer und missbräuchlicher Weise die Umsetzung rechtskräftiger Urteile verweigert, die seinem Vater eine kostenlose medizinische Behandlung zugesprochen hatten. Dies habe sein Leben gefährdet.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention hinsichtlich seines prozeduralen Aspekts fest. Die rumänischen Behörden hatten es versäumt, dem Vater des Beschwerdeführers, den innerstaatlichen Gerichtsentscheidungen entsprechend, spezielle Medikamente zur Krebsbehandlung kostenlos zu überlassen.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08